

Mit Beschluss vom 21. Oktober 2008 hat der Verwaltungsausschuss die Badeordnung für das Hallenbad der Gemeinde Ehningen neu festgelegt. Sie hat nun folgenden Wortlaut:

Badeordnung für das Hallenbad Ehningen

§ 1	Zweckbestimmung des Hallenbades
§ 2	Allgemeine Regeln der Badbenutzung
§ 3	Eintritte, Entgelte
§ 4	Zutritt zum Hallenbad
§ 5	Körperreinigung
§ 6	Verhaltensregeln
§ 7	Badekleidung
§ 8	Aufbewahren von Geld und Wertsachen
§ 9	Öffnungs- und Badezeiten
§ 10	Fundgegenstände
§ 11	Wünsche und Beschwerden
§ 12	Aufsicht
§ 13	Haftung
§ 14	Inkrafttreten

§ 1 Zweckbestimmung des Hallenbades

- (1) Das Hallenbad der Gemeinde Ehningen ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient insbesondere der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung, dem Schwimmunterricht sowie der Förderung des Schwimmsports. Die Benutzung des Hallenbades erfolgt nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gesamtbereich des Hallenbades Ehningen und ist für alle Besucher des Hallenbades verbindlich.
Mit dem Betreten des Hallenbades erklärt sich der Besucher mit der Befolgung und Einhaltung der Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einverstanden. Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Übungsleiter, Lehrer bzw. Gruppenleiter für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.

§ 2 Allgemeine Regeln der Badbenutzung

- (1) Im Rahmen der Zweckbestimmung steht das Hallenbad der Gemeinde Ehningen jedermann zur Benutzung offen.
- (2) Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen

- b) Personen, die Tiere mit sich führen
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.
- (3) Zutritt zum Hallenbad hat grundsätzlich jedermann, der sich oder andere nicht gefährdet. Betreuungsbedürftige Personen und Kinder vor Vollendung des 7. Lebensjahres werden nur in Begleitung Erwachsener (§104 BGB – keine Geschäftsfähigkeit) zugelassen.
 - (4) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, Personen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen, Blinden sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet, die für die Dauer des Badeaufenthalts die volle Verantwortung trägt.
 - (5) Die Zulassung von Schwimmvereinen und anderen geschlossenen Gruppen wird vom Verwaltungsausschuss und Betriebsleiter des Hallenbades besonders geregelt. Die Badezeiten der Schulklassen werden von der Gemeindeverwaltung in Abstimmung mit dem Betriebsleiter und dem Schulleiter festgelegt.
 - (6) Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

§ 3 Eintritte, Entgelte

- (1) Das Hallenbad darf nur mit einer gültigen Münze benutzt werden. Münzen sind übertragbar. Die Eintrittspreise richten sich nach Einzeltarif, 6er-Tarif und Familientarif.
- (2) Die Münze berechtigt zum einmaligen Besuch des Bades.
- (3) Die Münzen werden zur Auslösung folgender Funktionen benötigt:
 - a) Freigabe des Schlüssels am Garderobenschrank
 - b) Öffnen des Drehkreuzes beim Verlassen des Bades
- (4) Die Münzen werden bis zum Kassenschluss, eine Stunde vor Beendigung der Öffnungszeiten, an der Rufkasse ausgegeben.
- (5) Die Festsetzung der Eintrittspreise, Leihgebühren, Hinterlegungsgebühren, Schwimmkursgebühren und sonstige Entgelte werden nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben. Die Voraussetzungen für die in der Gebührenordnung vorgesehenen verbilligten Gebühren sind nachzuweisen.
- (6) Die Münze ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Münzen werden nicht zurückgenommen. Ebenso wird auch nicht die Gebühr für verlorene oder nicht ausgenutzte Münzen erstattet.

- (7) Wer das Hallenbad widerrechtlich benutzt, hat das Fünffache des Preises einer Münze nachzuzahlen.
- (8) Die gelösten Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Die Einzelkarten verlieren bei Verlassen des Hallenbades ihre Gültigkeit.

§ 4 Zutritt zum Hallenbad

- (1) Für die Benutzung des Hallenbades, der Umkleideschränke und das Verlassen des Bades am Ausgangsdrehkreuz ist eine Münze erforderlich.
- (2) Die Kleider und sonstigen kleineren Gegenstände sind im Garderobenschrank sicher zu verschließen. Der Schlüssel ist vom Badegast zu verwahren.
- (3) Bei Verlust des Garderobenschlüssels öffnet der aufsichtsführende Schwimmmeister den Schrank; im Interesse des Eigentumschutzes jedoch erst dann, wenn der Badegast zweifelsfrei belegen kann, dass die im betreffenden Schrank verwahrten Gegenstände ihm gehören. Der Ersatz des Schlüssels richtet sich nach der Gebührenordnung.
- (4) Kinder und geschlossene Gruppen haben die Sammelumkleideräume zu benutzen.
- (5) Der Zugang zu den Kabinen ist nur unter Benützung der hierfür vorgesehenen Gänge gestattet.
- (6) Der Weg von den Kabinen zum Vorreinigungsraum (Barfußgang), der Vorreinigungsraum selbst und der Schwimmbeckenumgang dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
- (7) Bei Überfüllung werden die Kabinen oder Garderobenschränke in der Reihenfolge der Münzausgabe zugewiesen.
- (8) Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
- (9) Der Besuch der Schwimmhalle in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

§ 5 Körperreinigung

- (1) Jeder Badegast hat vor dem Betreten des Schwimmbeckens im Vorreinigungsraum unter den Brausen den Körper mit Seife gründlich zu waschen. Die Benützung der Brausen ist bis zu 5 Minuten gestattet. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Der mehrmalige Aufenthalt unter den Brausen ist nicht gestattet.
- (2) Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln (Hautölen und dergleichen) vor dem Betreten des Schwimmbeckens ist untersagt.

- (3) Es wird dringend empfohlen, vor Benützung des Vorreinigungsraumes und des Schwimmbeckens die Toiletten aufzusuchen. Jede Verunreinigung der Räumlichkeiten und insbesondere des Badewassers muss vermieden werden.

§ 6 Verhaltensregeln

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht entspricht. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Schäden, die Besucher erleiden, müssen unverzüglich dem diensthabenden Personal gemeldet werden.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
- im Hallenbad herumzutoben, laut zu singen und zu pfeifen, Rundfunk- und Tonbandgeräte, Plattenspieler und Musikinstrumente mitzubringen und zu benutzen;
 - im Hallenbad zu rauchen sowie sich zu rasieren, zu essen sowie das Mitbringen von Glasgegenständen;
 - Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser
 - andere Personen im Wasser unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder auf sonstige Weise zu belästigen;
 - von den Längsseiten des Schwimmbeckenrandes ins Wasser zu springen;
 - auf dem Beckenumgang zu rennen, an den Einsteigeleitern und Haltestangen zu turnen oder das Trennungsseil zu besteigen;
 - Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen;
 - außerhalb der Treppe und der Leitern das Schwimmbecken zu verlassen;
 - Spielbälle, Taucherbrillen, Schwimfflossen u. ä. zu verwenden, sofern diese Gegenstände durch den Schwimmmeister nicht ausdrücklich zugelassen werden.

Gefährliche oder das Wasser verschmutzende Gegenstände zu benutzen;
 - Kopfsprünge in den flachen Teil des Schwimmbeckens zu machen.
- (3) Die Umkleide- und Duschräume sind für weibliche und männliche Badegäste getrennt angeordnet; von den Badegästen dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume benutzt werden.

- (4) Die Einrichtungen des Hallenbades sind schonend und pfleglich zu behandeln. Jede schuldhafte Beschädigung verpflichtet zum Ersatz des entstehenden Schadens.
- (5) Trifft ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verschmutzt oder beschädigt an, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden können nicht berücksichtigt werden.
- (6) Körperliche Verletzungen, die sich Badegäste im Hallenbad zuziehen, sind jeweils unverzüglich beim aufsichtsführenden Schwimmmeister zu melden.
- (7) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen. Sie dürfen auch nicht von Schwimmern in den tieferen Teil des Beckens mitgenommen werden.
- (8) Nach Beendigung des Bades ist die Kabine durch die Tür zum Stiefelgang zu verlassen.

§ 7 Badekleidung

- (1) In der Schwimmhalle ist der Aufenthalt nur in üblicher Badekleidung gestattet. Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht getragen werden.
- (2) Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat allein der Schwimmmeister.
- (3) Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewunden werden; hierfür sind die vorhandenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 8 Aufbewahren von Geld und Wertsachen

Geld und Wertsachen sind vom Badegast selbst zu verwahren.

§ 9 Öffnungs- und Badezeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden von der Gemeindeverwaltung festgesetzt und am Badeeingang bekannt gemacht.
- (2) Die Badezeit einschließlich Aus- und Ankleiden ist innerhalb der Öffnungszeiten unbegrenzt. Nach Ende der Öffnungszeit hat der Badegast das Hallenbad unverzüglich zu verlassen.
- (3) Der aufsichtsführende Schwimmmeister kann die Benutzung des Bades oder Teile darin einschränken.
- (4) Bei Überfüllung des Hallenbades kann der aufsichtsführende Schwimmmeister das Bad vorübergehend für weitere Badegäste sperren.
- (4) Aus dringenden Gründen, z.B. technischen Störungen, Sportveranstaltungen, Epidemien o. ä. kann das Bad vorübergehend für alle Besucher geschlossen

werden. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattung der Eintrittsgelder besteht nicht.

§ 10 Fundgegenstände

Gegenstände, die in den Räumen des Hallenbades gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 11 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der Schwimmmeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich beim Bürgermeisteramt vorgebracht werden.

§ 12 Aufsicht

- (1) Für die Einhaltung der Badeordnung im Allgemeinen sowie für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Besonderen im Hallenbad ist das diensthabende Personal verantwortlich. Der Schwimmmeister übt im Namen der Gemeinde Ehningen die Aufsicht, das Hausrecht und die Schlüsselgewalt aus. Seinen Weisungen und Anordnungen hat jeder Badegast Folge zu leisten.
- (2) Beim Schwimmunterricht der Schule sowie beim Schwimmsport von Vereinen oder sonstigen Gemeinschaften sind deren Übungsleiter bzw. Aufsichtspersonen für die Beachtung der Badeordnung und für die Sicherheit der Badbenutzer verantwortlich.
- (3) Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Badepersonal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke zu erbitten, zu fordern, jemand zu bevorzugen oder zu benachteiligen.
- (4) Der aufsichtsführende Schwimmmeister ist befugt, Badegäste, die vorsätzlich
 - a) die Bestimmungen der Badeordnung missachten oder Anweisungen beharrlich nicht nachkommen,
 - b) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - c) andere Badegäste belästigen,aus dem Bad zu verweisen.

Wer die Hinausweisung nicht befolgt, muss mit einer Anzeige wegen des Verdachts des Hausfriedensbruchs rechnen.

- (5) Gegen Badegäste, die sich wiederholt in besonders schwerwiegender Art und Weise der Ruhe und Ordnung im Hallenbad widersetzt haben, kann die

Gemeinde Ehningen ein zeitlich befristetes oder dauerndes Hausverbot aussprechen.

- (6) Im Falle der Verweisung aus dem Bad besteht kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes.

§ 13 Haftung

- (1) Die Badegäste benutzen das Hallenbad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht. Die Badegäste sind verpflichtet, jede Vorsicht walten zu lassen und alle Handlungen zu vermeiden, die eine Unfall- oder Verletzungsgefahr in sich bergen.
- (2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- (3) Eine Haftung für Geld und Wertsachen des Badegastes wird von der Gemeinde nicht übernommen.
- (4) Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden **n u r** bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge, Fahrräder, Kranken-Fahrstühle, Kinderwagen usw.
- (5) Für die auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Badeordnung tritt am 03.11.2008 in Kraft. Sie wurde durch Beschluss des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Ehningen vom 21.10.2008 festgestellt.

Gleichzeitig tritt die frühere Badeordnung des Hallenbads Ehningen vom 01.01.1995 außer Kraft.